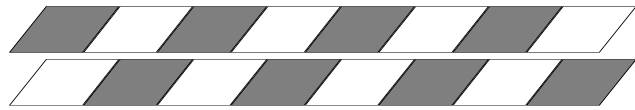
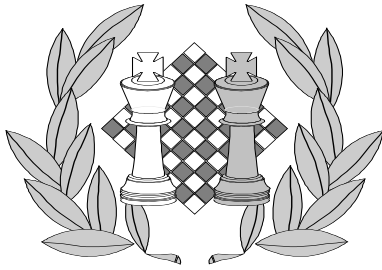


# NIEDERÖSTERREICHISCHER



# SCHACH

## DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

## DES

## WEINVIERTELS

**Beschlossen** bei der Viertelsversammlung der Schachgruppe Weinviertel am 13.06.2003  
inkl. Änderungen 04.6.2004, 03.6.2005, 22.06.2007, 25.6.2010, 22.06.2012, 21.06.2013,  
24.06.2016, 22.06.2018, 26.06.2019, 25.06.2021, 24.06.2022 (alle nicht mehr gekennzeichnet)  
und Änderungen beschlossen am 23.06.2023 (gekennzeichnet **fett** oder ~~durchgestrichen~~)

**In diesen Bestimmungen werden Personsbezeichnungen und ihre Fürwörter so verwendet,  
dass diese unterschiedslos das männliche und das weibliche Geschlecht miteinschließen.**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Vorwort	3
II. Ergänzung der TuWO	
§ 1 Klasseneinteilung	4
§ 2 Bretteranzahl	5
§ 3 Einsatzberechtigung bei mehreren Mannschaften	5
§ 4 Spielbetrieb	5
§ 5 Aktiv-Cup	6
§ 6 Spieltermine	6
§ 7 Nichtantreten und Rücktritt	7
III. Die Organe der Schachgruppe Weinviertel	
§ 8 Die Viertelsversammlung	8
§ 9 Der Viertelsvorstand	8

---

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES WEINVIERTELS

## I. Vorwort

1. Ausgangsbasis sind die Bestimmungen des ehemaligen Weinviertler Regulativs (Elo-Begrenzungen für niedrigere Klassen) das folgende Gedanken verfolgt:

Vereine mit Mannschaften in mehreren Klassen haben dafür zu sorgen, dass die elostärkeren Spieler in den oberen Klassen, die eloschwächeren Spieler in den niedrigeren Klassen spielen. Dazu werden Elohöchstzahlen pro Klasse und Spieler zu Saisonbeginn festgelegt. Vereine mit nur einer Mannschaft sind nur eingeschränkt davon betroffen. Damit ist sichergestellt, dass über 50% der Spieler in 2 Klassen spielen können, aber auch niedrigere Klassen von einer zu großen Zahl zu starker Spieler „bewahrt“ bleiben.

2. In Anlehnung an den §4 der NÖ-TuWO (Klassifizierung der Spieler in die Klassen MK, Kat.I, Kat.II und Kat.III) werden im Weinviertel 4 Klassen errichtet:

Weinviertler Liga (§23.1 TuWO) Kurzname: LIGA – 6-8 Mannschaften je 5-6 Spieler. Spielberechtigt sind Spieler mit beliebiger Elozahl.

1. Klasse Weinviertel (§23.2 TuWO) – Mannschaften je 5 Spieler. Ab 11 Mannschaften wird diese Klasse geteilt – siehe dazu § 8.4. Spielberechtigt sind Spieler mit Elozahl bis inkl.1999 (nationale Werte, per 1.7.).

2. Klasse Weinviertel (§23.2 TuWO) – Mannschaften je 4 Spieler. Ab 11 Mannschaften wird diese Klasse geteilt – siehe dazu § 8.4. Spielberechtigt sind Spieler mit Elozahl bis inkl. 1799 (nationale Werte, per 1.7.).

3. Klasse Weinviertel (§23.2 TuWO) – restliche Mannschaften je 4 Spieler. Ab 11 Mannschaften kann diese Klasse ebenfalls geteilt werden– siehe dazu § 8.4. Spielberechtigt sind Spieler mit Elozahl bis inkl. 1599 (nationale Werte, per 1.7.). Für Schülermannschaften wird ein eigener Meisterschaftsmodus – Mannschaften je 4 Spieler – eingerichtet.

3. In einer Klasse bzw. Spielgruppe (geteilte Klasse) dürfen sich maximal 2 Mannschaften eines Vereins befinden, die in der 1. Runde gegeneinander spielen müssen, in der LIGA jedoch nur 1 Mannschaft. Dies gilt nicht für die unterste Klasse.
4. Spielgemeinschaften sind wie Vereine zu behandeln, stimmberechtigt ist der dem NÖSV genannte Funktionär.

---

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES WEINVIERTELS

## II. Ergänzung der TuWO

### § 1 Klasseneinteilung

- 1.1 Die LIGA wird mit sechs bis acht Mannschaften gespielt. Die 1. und 2. Klasse werden mit je 6 bis 10 Mannschaften gespielt. Bei einer größeren Anzahl von Mannschaften ist zu teilen. Die 3. Klasse hat eine bewegliche Anzahl.
- 1.2 In einer Klasse mit 7 oder 8 Mannschaften werden zunächst 7 Runden gespielt. Dann wird in oberes und unteres Playoff geteilt. Als Bonus nimmt der erste 3 MP, der zweite 2 MP und der dritte 1 MP ins Playoff mit. Der Rückstand an MP darf bei keiner Mannschaft größer sein als der Rückstand an MP nach dem Grunddurchgang.
- 1.3 In allen Klassen werden 5 Runden im Herbst, die restlichen Runden im Frühjahr gespielt.
- 1.4 Der Sieger jeder Klasse hat Aufstiegsrecht und –pflicht in die jeweils höhere Klasse. Eine Aufstiegspflicht besteht nicht, wenn der Verein in der höheren Spielklasse bereits eine Mannschaft stellt. Kommt er der Aufstiegspflicht nicht nach, bezahlt er € 30,- in die Gruppenkassa und verzichtet ggf. für 2 Jahre auf die Vergünstigung des § 3.7. In diesem Fall rückt der Nächstplatzierte nach, wobei ein Relegationsspiel stattfindet – siehe § 1.7. Die beiden Sieger einer niedrigeren Klasse haben folgendes Aufstiegsrecht: der relativ Bessere (Punkte, ev. % bei ungleicher Spielanzahl) wird wie oben (Recht und Pflicht) behandelt, der Andere spielt – wenn der Bessere aufsteigt – Relegation gegen den Vorletzten der höheren Klasse.
- 1.5 Auswirkungen der NÖ-LL auf die LIGA: Bei einem Aufsteiger mehr als Absteiger spielt der Letzte der Liga ggf. Relegation. Die Aufstiegspflicht betrifft nun beide Meister der 1. Klassen (Reihenfolge siehe oben). Kommt kein Aufsteiger zustande, haben die beiden Zweiten die Möglichkeit, wobei der schwächere Relegation spielen muss. Bei einem Absteiger mehr als Aufsteiger steigt der Letzte der LIGA in jedem Fall ab, der bessere Sieger der 1. Klasse spielt Relegation gegen den Vorletzten der Liga. Sollten 2 oder mehr Mannschaften aus der LL mehr absteigen als aus der Liga aufsteigen, so hat die Schachgruppe bei der Sitzung über den Modus, ggf. auch über die Zahl der Mannschaften der Liga in der nächsten Saison zu entscheiden. In diesem Fall ist eine Rückführung auf 8 Mannschaften in den Folgejahren anzustreben.
- 1.6 Relegationsspiele finden in der Zahl der Bretter der höheren Klasse statt. Der Spielleiter setzt die Termine unter Anhörung der betroffenen Mannschaften spätestens anlässlich der Sommer-Gruppensitzung fest. Heimrecht hat die Mannschaft der niedrigeren Klasse.

## **§ 2 Bretteranzahl**

- 2.1 Es soll nicht auf mehr Brettern als in der nächsthöheren und nicht weniger als in der nächstniedrigeren Klasse gespielt werden.
- 2.2 In der 3. Klasse wird auf vier, in der LIGA auf 5 Brettern gespielt.
- 2.3 Über die Bretteranzahl in den Spielklassen sind nur jene Vereine stimmberechtigt, die in der betreffenden Klasse eine oder mehrere Mannschaften stellen.
- 2.4 Die Bretteranzahl in den einzelnen Spielklassen kann nur in der Sommersitzung - für die nächsten Spieljahre - geändert werden.
- 2.5 Die Bretteranzahl beträgt derzeit in der
- |           |              |
|-----------|--------------|
| LIGA      | - 5 Bretter  |
| 1. Klasse | - 5 Bretter  |
| 2. Klasse | - 4 Bretter  |
| 3. Klasse | - 4 Bretter. |

## **§ 3 Einsatzberechtigung bei mehreren Mannschaften**

- 3.0 Die Punkte 3.1 bis 3.5 sowie 3.8 entfallen ersatzlos, aus 3.6 wird 3.1 und aus 3.7 wird 3.2
- 3.1 Nach dem § 3.4 der NÖ-TuWo – ab der Fassung vom 8.4.2019 - dürfen in allen Mannschaften (ab 4 Spielern) 2 Gastspieler/Nicht-EU-Bürger spielen. In der Weinviertler LIGA dürfen jedoch drei (3) Gastspieler/Nicht-EU-Bürger eingesetzt werden.
- 3.2 Hat ein Verein 2 oder mehr Mannschaften in derselben (auch geteilten) Klasse, so darf ein Spieler nur in einer dieser Mannschaften spielen. Dies gilt sinngemäß auch für regionale (Weinviertler) Gastspieler.  
Spieler, die in der 1., 2., oder 3. Klasse eingesetzt werden, dürfen maximal 1999, 1799 bzw. 1599 Elo (Turnierschach-Liste) per 1.7. haben. Hat der Verein keine Mannschaft in einer höheren Klasse, so können bis zu 2 Spieler diese Grenze überschreiten, sofern diese auf den vordersten Brettern spielen. Sollte die Mannschaft auf die Möglichkeit des Aufstieges in einem der beiden Vorjahre verzichtet haben, ist diese Bestimmung ungültig. In der 3. Klasse darf – auch bei Vereinen mit Mannschaften in höheren Klassen auswärts am 1. Brett – ein Spieler die Elogrenze von 1599 um maximal 150 ELO überschreiten. Dies wenn er mit seinem PKW als Fahrer für Jugendliche vorgesehen (und tätig) ist.

## **§ 4 Spielbetrieb**

- 4.1 Es gibt keine starre Liste. In der LIGA und in der 1. Klasse können Spieler innerhalb einer Toleranzbreite von 200 Elo-Punkten beliebig eingesetzt werden. Im Herbst gilt die Eloliste vom 1.7., im Frühjahr jene vom 1.1. Die Aufstellung der Mannschaft ist von den beiden Mannschaftsführern zeitgleich schriftlich bekanntzugeben.

- 4.2 Die letzte Frühjahrsrunde findet nach Möglichkeit in gemeinsamen Veranstaltungen (je Klasse) statt. Die Austragungsorte werden aufgrund der vorzubringenden Bewerbung(en) vom Spielleiter festgelegt.
- 4.3 Bei der schriftlichen Bekanntgabe der Aufstellungen sind die Elo-Zahlen lt. obiger (§ 4.1) Eloliste dazuzufügen. Auf die Verletzung der Toleranzbreite gemäß § 4.1 muss vor Spielantritt aufmerksam gemacht werden. In diesem Fall ist die falsche Aufstellung mit der geringstmöglichen Anzahl von Änderungen zu korrigieren.
- 4.4 Die Spielergebnisse sind bis Sonntag 12,00h vom Mannschaftsführer des Heimvereins dem Spielleiter mittels E-Mail oder anderen modernen Kommunikations-techniken (z.B. online-Eingabe auf chess-results.com) mitzuteilen, ansonsten wird ein Pönale von € 4,- zugunsten der Schachgruppe Weinviertel eingehoben.
- 4.5 Der Mannschaftsführer des Heimvereins ist immer verpflichtet, den Originalbeleg bis zum Stichtag der nächsten Elowertung sicher zu verwahren. Beide Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Eingaben des Spielleiters auf chess-results.com zu kontrollieren und ihn auf falsche Eingaben aufmerksam zu machen.
- 4.6 Wegen mangelnder Spiel- oder Einsatzberechtigung hat der Spielleiter auch ohne Protest eines Vereines ein Spiel zu kontumazieren. Bei Verletzung der Toleranzbreite gemäß § 4.1 hat der Spielleiter in der Liga und in der 1. Klasse den (die) Spieler – für die Mannschaftswertung - zu kontumazieren, die hinter Spieler(n) mit einer um mehr als 200 Punkten geringeren Elo-Zahl eingesetzt wurde(n).
- 4.7 In der LIGA und allen Klassen gilt eine einheitliche Bedenkzeit pro Klasse und zwar: 90 min für die ersten 40 Züge/30 min Zusatzzeit /30 sec zusätzlich ab dem 1. Zug (DGT 2010 – Modus 19).

## **§ 5 Aktiv-Cup**

- 5.0 Der Cupbewerb wird nicht mehr durchgeführt. Solange der NÖSV ein Landesfinale veranstaltet ist der Meister der LIGA verpflichtet, an diesem Bewerb als Cupsieger teilzunehmen. Die Punkte 5.1 bis 5.5 verlieren ab sofort ihre Wirksamkeit.

## **§ 6 Spieltermine**

- 6.1 Bei der Gruppensitzung im Sommer werden – nach Anhörung der Vereinsvertreter – die Spieltermine für die Meisterschaft durch den Spielleiter festgelegt.
- 6.2 Einheitlicher Spieltermin im Sinne des § 17.2 und 17.3 der NÖ-TuWO ist Freitag 19,00h. Allfällige Änderungen müssen bei der Herbst-Gruppensitzung beschlossen und protokolliert werden.

## **§ 7 Nichtantreten und Rücktritt**

- 7.1 Die Kontumazgebühren nach § 7.3, § 7.4 und § 7.5 werden um 50% reduziert, wenn der MF dem MF des Gegners 24h vor Spieltermin per Mail mit cc an Spielleiter und Kassier die ausgefallenen Bretter nennt.**
- 7.2** Eine nicht komplett antretende Mannschaft kann zwar das Brett eines fehlenden einsatzberechtigten Spielers oder die Bretter mehrerer fehlender einsatzberechtigter Spieler ihrer Wahl unbesetzt lassen; es treten jedoch die Sanktionen gemäß §§ **7.3 und 7.4** ein.
- 7.3** Für jedes freigelassene Brett wird ein Pönale von € **6,-** zugunsten der Schachgruppe Weinviertel eingehoben, sofern § **7.4** nicht zutrifft.
- 7.4** In der Liga beträgt die Kontumazgebühr für Brett 1 oder 2 je € **10,-**, für Brett 3 oder 4 je € **8,-**. In der 1. Klasse für Brett 1 oder 2 je € **8,-**.
- 7.5** Bei Nichtantreten einer kompletten Mannschaft wird ein Pönale von € **30,-** eingehoben, in der Liga jedoch € **40,-**. § **7.3 + 7.4** ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- 7.6** Entschuldigungsgrund für § **7.5** ist jeweils bloß ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis.
- 7.7** Bei Rücktritt einer Mannschaft während des Spieljahres wird ein Pönale von € **30,-**, **in der Liga € 40,-** eingehoben. Der zweite Nichtantritt nach § **7.5** ist gleichbedeutend mit dem definitiv erklärten Rücktritt einer Mannschaft. Die Vereine dürfen sowohl zum Saisonstart, als auch in den Fällen des § **7.5** vor der nächsten Runde keinen negativen Saldo in der Gruppenkasse haben.

---

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES WEINVIERTELS

## III. Die Organe der Schachgruppe Weinviertel

### § 8 Die Viertelsversammlung

- 8.1 Die Viertelsversammlung besteht aus allen Vereinen des Weinviertels. Sie ist zur Beschlussfassung über diese Durchführungsbestimmungen, Wahl des Viertelvorstandes und Auflösung der Schachgruppe Weinviertel zuständig. Für alle Angelegenheiten – ausgenommen Auflösungsbeschluss, wofür 2/3-Mehrheit nötig ist, genügt die einfache Mehrheit.
- 8.2 Die Viertelsversammlung wird einberufen zur:
- a) Herbstsitzung: Am Beginn des Spieljahres – üblicherweise am Freitag der 1. Schulwoche – beschließt sie insbesondere den Ablauf der Meisterschaft aller Klassen (inkl. Schülermeisterschaft). Alle 4 Jahre, jeweils vor dem Landestag, wählt sie den Viertelvorstand.
- b) Sommersitzung: Am Freitag 1 Woche vor Schulschluss zur Entlastung des Kassiers, zur Pokalübergabe, Terminplanung der kommenden Saison und zur eventuellen Beschlussfassung zur Abänderung dieser Durchführungsbestimmungen - gültig ab der folgenden Saison.
- 8.3 Beide Sitzungen sind Pflichtsitzungen: jeder Verein hat einen stimmberechtigten Vertreter – im Regelfall den Obmann – zu entsenden. Sollte der Obmann nicht persönlich teilnehmen, hat er dem Vertreter – im Regelfall ein anderes Mitglied des Vereins - eine schriftliche Vertretungsvollmacht für diese Sitzung mitzugeben. Nur in diesem Fall bleibt das Stimmrecht des Vereins gewahrt.
- 8.4 Stimmrecht: Jeder Verein hat pro Mannschaft, die in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft im Weinviertel gemeldet ist, eine Stimme. Zusätzlich ergibt sich eine Stimme, wenn der Verein zwar eine LL-Mannschaft, jedoch keine in der LIGA hat. Für Angelegenheiten einer Klasse, die nur diese betreffen, kommen nur die Stimmen dieser Klasse zur Auszählung.

### § 9 Der Viertelvorstand

- 9.1 Der Viertelvorstand wird von der Viertelsversammlung jeweils in der dem Landestag vorangehenden Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist dem Landesvorstand vergleichbar.
- 9.2 Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und allen Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. alle Spielleiter, Referenten für Jugendschach, und Frauenschach).
- 9.3 Die genaue Aufgabenverteilung erfolgt durch den Viertelvorsitzenden. Alle Funktionen sind ehrenamtlich und daher ohne Bezahlung.



- 9.4 Der Viertelsvorstand tagt mindestens einmal jährlich – nach Einberufung durch den Vorsitzenden. Beschlüsse – ausgenommen zu § 9.3 – werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sind aber zur Wirksamkeit durch die Viertelsversammlung zu bestätigen.